

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0460/17	BWH AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11./22.11.2017	9	/	/
2.	Betriebsausschuss BWH	09.11.2017	9	/	/
3.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	01.11.2017	4	/	/
4.	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	02.11.2017	2	/	2
5.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2017	5	/	/
6.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	07.11.2017	5	/	/
7.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	08.11.2017	4	/	2
8.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2017	3	/	2
9.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	14.11.2017	5	/	/
10.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2017	4	/	1
11.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	16.11.2017	3	/	/
12.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2017	4	/	/
13.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	21.11.2017	4	/	/
14.	Stadtrat	29.11.2017			

Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Der § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt Gemeinden, die Nutzung ihrer Friedhöfe durch Satzungen zu regeln.

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe, die die Stadt Aschersleben dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof übertragen hat. Dieser hat seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen.

Im Rahmen seiner Betriebsatzung unterhält und gestaltet der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof die Friedhöfe. Damit wird neben der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auch dem sich verändernden Bestattungsverhalten der Gesellschaft Rechnung getragen.

Der große Bedarf der Bevölkerung nach individuellen und pflegefreien Grabanlagen hat dazu geführt, dass auf dem Friedhof Schmidtmanstraße regelmäßig neue Grabarten entstanden sind.

Neben dem Wunsch nach pflegefreien Gemeinschaftsanlagen, wirkt sich die Individualisierung der Gesellschaft auch auf die Gestaltung von Wahlgräbern aus. Hier ist wieder der Wille zu sehr persönlichen Grabmahlen erkennbar und es wird bundesweit eine Liberalisierung der Friedhofssatzungen vom Steinmetzhandwerk eingefordert.

Dieser Trend ist sehr erfreulich, denn er bedeutet die Chance auf mehr gestalterischen Reichtum auf unseren Friedhöfen. Das ist besonders bei den historischen Grabstellen ein sehr geschätztes und erhaltenswertes Kulturgut.

In der Neufassung der Satzung haben wir besonders den Bereich V „Grabmale und Grabausstattungen“ überarbeitet und an die heutigen gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst.

Um die Friedhofssatzung auch künftig gut lesbar zu halten, wurde keine Änderungssatzung sondern eine neue Friedhofssatzung erarbeitet.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage:

Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Betriebsleiter